

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 33. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 27. Januar 2022

Anfrage 1: Wie können Mittel der Städtebauförderung noch effektiver in Bremen und Bremerhaven eingesetzt werden?

Anfrage der Abgeordneten Falk Wagner, Janina Strelow, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

vom 2. Dezember 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Nutzen des Einsatzes von Mitteln der Städtebauförderung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven?
2. Hält der Senat es für sinnvoll und beabsichtigt er, die Stadtgemeinden beim Einsatz der Mittel der Städtebauförderung zu unterstützen, indem das üblicherweise als Landesanteil vorgesehene Drittel künftig auch in Bremen vom Land und nicht mehr durch die Stadtgemeinden getragen wird?
3. Falls erforderlich: Welche Rechtsgrundlagen wären hierfür zu ändern und zu wann beabsichtigt der Senat, dies vorzunehmen beziehungsweise der Bürgerschaft vorzuschlagen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Städtebauförderung ist nach Auffassung des Senats eines der wichtigsten Instrumente zur investiven Förderung von nachhaltiger Quartiers- und Stadtentwicklung. Sie ermöglicht die Umsetzung einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch ausgewogenen Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungspolitik zur Sicherung von zukunftsfähigen, resilienten Quartieren.

Zu Frage 2 und 3:

Die Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern zur Städtebauförderung geht von einer Drittelförderung durch Bund, Land und Stadtgemeinden aus. Im Land Bremen gibt es dazu jährliche Beschlüsse des Senats zum Landesprogramm der Städtebauförderung. Bis zur Novelle des Finanzausgleichsgesetzes zwischen dem Land und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven war ein Landesanteil von einem Drittel im innerbremischen Finanzausgleich bereits abgegolten und nicht extra vorgesehen. Die Komplementärmittel von den Gemeinden wurden entsprechend selbst aufgebracht. Mit der Einführung der Stadt-Land Trennung im bremischen Haushalt wurden erstmalig für den Doppelhaushalt 2018/2019 die stadtbremischen Anschläge auf Land und Stadt verteilt und damit der städtische Haushalt entlastet.

In den jährlichen Senatsbeschlüssen über die neuen Landesprogramme der Städtebauförderung erhielt Bremerhaven weiterhin Bundesmittel beziehungsweise verzichtete darauf mangels Projekten in 2020 ganz. Der Senat hat im Haushalt 2022/2023 keine Landesmittel anteilig für Bremerhaven vorgesehen. Im Rahmen der Programmbeschlüsse 2022 und 2023 sowie der Haushaltsaufstellung 2024/2025 beabsichtigt der Senat, die in Bremerhaven erwarteten neuen Projekte analog zur Stadtgemeinde Bremen mit Landesmitteln analog der Bundesförderung zu unterstützen. Negative Auswirkungen auf die Stadtgemeinde Bremen sind dabei ausgeschlossen. Zur Umsetzung bedarf es keiner Rechtsänderung; Finanzierungsbeschlüsse im Senat, Fachdeputation und HAFA sind ausreichend.

Anfrage 2: Freier Zugang für Menschen mit Assistenzhunden

Anfrage der Abgeordneten Birgitt Pfeiffer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD vom 2. Dezember 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche landesgesetzlichen und bundesgesetzlichen Regelungen gelten für den freien Zugang von Menschen mit Assistenzhunden zu Ämtern und Behörden, Freizeit- und Kultureinrichtungen oder wesentlichen anderen Diensten und Einrichtungen des öffentlichen Lebens?
2. Ist dem Senat bekannt, ob in Bremen und Bremerhaven in all diesen Einrichtungen Menschen mit Assistenzhunden tatsächlich ein freier Zugang ermöglicht wird und wo ist dies nach Kenntnis des Senats möglicherweise noch nicht oder nur eingeschränkt der Fall?
3. Ist dem Senat die bundesweit tätige Organisation „Pfotenpiloten“ sowie deren Zutrittskampagne „Assistenzhund willkommen“ bekannt und wie steht der Senat zu einem Beitritt Bremens als assistenzhundefreundliches Bundesland?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Im Behinderten-Gleichstellungsgesetz des Bundes ist seit Mitte 2021 erstmals geregelt, dass Menschen mit ihren Assistenzhunden Zugang zu Einrichtungen erhalten müssen, die dem allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr dienen. Der Zutritt darf nur verweigert werden, wenn er eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde.

Es sind allerdings noch nicht alle Fragen der Umsetzung geregelt. Das Gesetz ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales per Verordnung Näheres zu regeln – unter anderem zu Fragen der Ausbildung, Anerkennung und Kennzeichnung der Hunde. Bislang liegt ein Entwurf noch nicht vor.

In Bremen regelt eine Vielzahl von Landes- und Ortsgesetzen sowie Verordnungen den Zugang von Hunden. Der Zugang von Blindenführhunden ist in der Regel in allen Normen als Ausnahme vorgesehen. Mit Blick auf die neue Gesetzeslage im Bund ist allerdings eine Ausweitung auf Assistenzhunde ratsam.

Das erfordert auf Landesebene Anpassungen im Gesetz über das Halten von Hunden sowie im Gaststättengesetz. Auf kommunaler Ebene müssten Regelungen zum Beispiel in den Hundesteuergesetzen getroffen werden sowie in der Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Zu Frage 2:

Dem Senat liegen derzeit keine Beschwerden oder Problemmeldungen zum Einlass von Assistenzhunden vor. Es ist allerdings bekannt, dass in der Vergangenheit Probleme in diesem Zusammenhang aufgetreten sind. Erklärungsbedarf zum Mitführen des

Hundes tritt demnach eher im Rahmen von Freizeitveranstaltungen auf als in öffentlichen Einrichtungen. Eine Schwierigkeit ergibt sich daraus, dass die Anerkennung und die Kennzeichnung von Assistenzhunden derzeit un geregelt sind. Die entsprechende Verordnung des Bundes wird in 2022 erwartet, so dass der Umgang mit gekennzeichneten Assistenzhunden sich in der Folge zeigen wird.

Zu Frage 3:

Die Kampagne „Assistenzhund Willkommen“ ist dem Senat bekannt. Sie hat einen Beitrag in der Debatte um den Stellenwert von Assistenzhunden geleistet. Ein Beitritt zur Kampagne „Assistenzhund Willkommen“ ist nicht mehr erforderlich. Mit den Änderungen von Bundes-, Landes - und Ortsgesetzen ist der Zugang von Assistenzhunden rechtlich geregelt. Die Anpassung der bremischen Normen im Zusammenspiel mit der zukünftigen Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist aus Sicht des Senates ein erfolgversprechender Weg zu einem flächendeckenden Zugang für gekennzeichnete Assistenzhunde.

Anfrage 3: Massiver Anstieg schwerer Verläufe von Krebserkrankungen infolge der Corona-Pandemie – Wie ist die Lage im Land Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Rainer Bensch, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 2. Dezember 2021

Wir fragen den Senat:

1. Ausfall von Arztterminen und Vorsorgeuntersuchungen, verschobene Kontrolltermine und Operationen, verspäteter Therapiebeginn und Ängste bei Patientinnen und Patienten – welche Folgewirkungen sind derzeit in den Ambulanzen und Kliniken des Landes Bremens sichtbar und messbar?
2. Wie hoch sind die Fallzahlen und Zuwächse von schweren Krankheitsverläufen und späten Stadien von Tumorerkrankungen, insbesondere bei Lungentumoren?
3. Wie viele Krebsvorsorgeuntersuchungen, Behandlungen und Operationen fielen in den Jahren 2020 und 2021 bis dato im Land Bremen aus?

Antwort des Senats

Vorbemerkung:

Die Corona-Pandemie hat weltweit zu einer Neuverteilung von Ressourcen im Bereich der Gesundheitsversorgung geführt. Eine der größten Herausforderungen besteht darin, Ressourcen für die, potenzielle, Versorgung von COVID-19 zur Verfügung zu stellen, ohne gleichzeitig die Behandlung anderer schwerer Krankheiten, darunter und insbesondere auch onkologische Erkrankungen, zu beeinträchtigen. Dies gilt sowohl für den ambulant-ärztlichen als auch den voll- und teilstationären Bereich der Gesundheitsversorgung.

Zu Frage 1:

Eine Analyse des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung in Deutschland für die Kassenärztliche Vereinigung Bremen zeigt, dass es in den Jahren 2020 und 2021 nicht zu einem Rückgang von Arztterminen in der qualifizierten ambulanten Versorgung von onkologischen Patientinnen und Patienten gekommen ist. Im Bereich der Früherkennungsuntersuchungen zeigen sich Nachholeffekte: Einem zeitlich befristeten Rückgang in der Zahl durchgeführter Vorsorgeuntersuchungen, Früherkennungskoloskopien, Mammographie-Screening, im Jahr 2020 folgten stärkere Fallzahlzuwächse im 1. Halbjahr 2021.

Die Einschätzung der Onkologischen Zentren am Klinikum Bremen-Mitte und dem DI-AKO Ev. Diakonie-Krankenhaus zeigt, dass die Corona-Pandemie unterschiedliche Auswirkungen auf die voll- und teilstationäre onkologische Versorgung hat.

Zu den nachfrageseitigen Auswirkungen der Corona-Pandemie gehört insbesondere die verspätete Vorstellung von Patientinnen und Patienten im Krankenhaus, inklusive der onkologischen Ambulanzen und Tageskliniken, aus Angst vor Ansteckungen mit dem Coronavirus. Dies führt dazu, dass Patientinnen und Patienten häufiger in fortgeschrittenen Krankheitsstadien behandelt werden. In Einzelfällen hat dies zur Folge, dass bestimmte Therapieansätze nicht mehr eingesetzt werden können, beispielsweise operative Therapieansätze bei fortgeschrittenen Tumorstadien.

Zu den angebotsseitigen Auswirkungen der Corona-Pandemie gehört insbesondere die mitunter kurzfristige Absage und terminliche Neuansetzung von onkologischen Kontrollterminen und Eingriffen in Phasen mit einem hohen COVID-19-spezifischen Belegungsdruck. Die Intervalle bei der Durchführung von Kontrollterminen und Therapien wurden – im Rahmen des medizinisch vertretbaren Umfangs – verlängert, beispielsweise durch eine höhere Dosierung bei verlängerten Applikationsintervallen. Innerhalb der bestehenden Einschränkungen wurde die Versorgung onkologischer Patientinnen und Patienten von den Kliniken grundsätzlich priorisiert.

Zu Frage 2:

Aktuell sind noch keine validen Daten verfügbar, um Veränderungen in der Verteilung von Krankheitsstadien in der Bevölkerung systematisch und verlässlich erfassen zu können. Aufgrund des Zeitverzugs bei der bevölkerungsbezogenen Krebsregistrierung sind Ergebnisse zu den Auswirkungen eines späteren Therapiebeginns erst mit einer Verzögerung von mehreren Jahren zu erwarten. Wie stark sich die Veränderungen in der onkologischen Versorgung aufgrund der Corona-Pandemie langfristig nachteilig auf die Behandlungsergebnisse auswirken, kann erst in einigen Jahren erfasst und valide beantwortet werden. Insgesamt besteht ein hoher Forschungsbedarf, die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie auf die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung systematisch und fortlaufend zu analysieren, insbesondere mit Blick auf die gesundheitlichen Folgewirkungen.

Zu Frage 3:

Die Leistungsentwicklung in der ambulant-ärztlichen Versorgung onkologischer Patientinnen und Patienten zeigt, dass die Versorgung im Jahr 2020 unverändert weitergelaufen ist und die Zahl der Behandlungsfälle im 1. Halbjahr 2021 gegenüber 2019 mit + 2,9 Prozent sogar leicht zugenommen hat.

Auch bei Untersuchungen der Krebsfrüherkennung lässt sich kein dauerhafter Rückgang in der Versorgung erkennen. Die Rückgänge in der Zahl der durchgeführten Früherkennungskoloskopien, - 4,2 Prozent, und Mammographie-Screenings, - 11,6 Prozent, im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019, sind durch deutlich höhere Fallzahlzuwächse dieser Untersuchungen im 1. Halbjahr 2021 abgelöst worden, + 26,0 und + 21,8 Prozent. Lediglich beim Hautkrebscreening ist in beiden Jahren ein deutlicher Rückgang in der Zahl erbrachter Leistungen zu erkennen, -22,3 Prozent in 2020 und - 16,8 Prozent im 1. Halbjahr 2021.

Die Leistungsentwicklung in der stationären Versorgung von onkologischen Patientinnen und Patienten zeigt, dass ausgewählte planbare Operationen bei bösartiger Neubildung von Dick- oder Enddarm, Speiseröhre, Magen, Bauchspeicheldrüse und Brust im Jahr 2020 gegenüber 2019 um - 1,9 Prozent abgenommen haben. Bundesweit liegt der Rückgang dieser planbaren Operationen bei bösartiger Neubildung bei - 5 Prozent. Je nach Art der Neubildung fallen die Veränderungen für das Land Bremen jedoch unterschiedlich aus:

Planbare Operationen bei bösartiger Neubildung des Dick- oder Enddarms haben um - 11,9 Prozent abgenommen, bundesweit: - 9,0 Prozent, planbare Operationen bei bösartiger Neubildung des Magens um - 1,6 Prozent, bundesweit: - 5,0 Prozent, planbare Operationen bei bösartiger Neubildung der Speiseröhre um - 23,9 Prozent, bundesweit: + 4,0 Prozent, und planbare Operationen bei bösartiger Neubildung der Bauchspeicheldrüse um - 4,7 Prozent, bundesweit: + 2,0 Prozent.

Demgegenüber haben die planbaren Operationen bei bösartiger Neubildung der Brust im Land Bremen in 2020 um + 7,9 Prozent gegenüber 2019 zugenommen, bundesweit: - 3,0 Prozent.

Anfrage 4: Brandverhütungsschau in Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Silvia Neumeyer, Christine Schnittker, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 9. Dezember 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie steht der Senat zur Einführung einer obligatorischen Brandverhütungsschau in Bremen?
2. Wann werden die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, wie im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2019 versprochen, vom Senat geschaffen?
3. Inwieweit ist bei der Feuerwehr Bremen und Bremerhaven genügend Personal für eine regelmäßige Brandverhütungsschau vorhanden?

Antwort des Senats

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die regelhafte Brandverhütungsschau ist aus Sicht des Senats eine wichtige Maßnahme für den vorbeugenden Brandschutz, die in einem gerade in Abstimmung befindlichen Entwurf zur Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes aufgenommen wurde. Das Inkrafttreten ist vorgesehen zum 1.0 Januar 2023.

Antwort zur Frage 3:

Nach Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes sollen die Details in den beiden Stadtgemeinden durch Ortsgesetze bestimmt werden. Im Zuge dessen wird auch der in der Höhe noch zu prüfende zusätzliche Personalbedarf dargestellt. Das zusätzliche Personal ist über entsprechende Gebühren zu refinanzieren.

Anfrage 5: Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in Bremerhaven

Anfrage der Abgeordneten Martin Günthner, Holger Welt, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 9. Dezember 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche Flächen in Bremerhaven sollen als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden und welche Priorität haben dabei die Gebiete „In den Plättern“ und „Fehrmoor“ im Norden Bremerhavens?
2. Gibt es derzeit allgemeine oder spezifische Hinderungsgründe, schutzwürdige Flächen in Bremerhaven wie „In den Plättern“ und „Fehrmoor“ zeitnah als solche auszuweisen und wenn ja, welche?
3. Wann ist mit der Ausweisung der Flächen „In den Plättern“ und „Fehrmoor“ als Landschaftsschutzgebiete zu rechnen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Nach derzeitigem Entwurfsstand der Neuaufstellung des Landschaftsprogramms Bremerhaven sind folgende Unterschutzstellungen vorgesehen:

- Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet für die Gebiete Nördliche Geesteneriederung und In den Plättern,
- Erklärung zum Naturschutzgebiet für die Gebiete Rohrniederung und Fehrmoor.

Eine Prioritätensetzung für die Umsetzung besteht nicht. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die mit den Umweltverbänden im Rahmen des IKEA-Kompromisses verbindlich vereinbarte Erklärung des Landschaftsschutzgebietes Rohrniederung zum Naturschutzgebiet für das 2023 nach Abschluss der kürzlich begonnenen Pflege- und Entwicklungsplanung geplant ist.

Zu Frage 2:

Einer Erklärung des Gebietes „In den Plättern“ zum Landschaftsschutzgebiet stehen in Teilen bauplanungsrechtliche Festsetzungen der Bebauungspläne Nummer 245 und Nummer 247 entgegen. Eine Änderung des Bebauungsplans Nummer 245 ist bereits eingeleitet. Aufgrund nunmehr geregelter Eigentumsverhältnisse kann das bis dato ruhende Bebauungsplan-Verfahren – B-Plan Nummer 446 „Berberitzenweg / Plätternweg“ - zeitnah weitergeführt werden.

Der als Naturschutzgebiet vorgesehene Bereich Fehrmoor wird vollständig durch den Bebauungsplan Nummer 247 abgedeckt. Die hier bestehende baurechtliche Festsetzung von Wochenendhausbebauung müsste vor Einleiten eines diesbezüglichen Schutzgebietsverfahrens aufgehoben werden. Für eine Änderung des Bebauungsplans Nummer 247 bedarf es vorab einer Abstimmung zwischen Umweltschutzamt und Stadtplanungsamt.

Grundsätzlich gilt für beide Bereiche, dass ein Schutzgebietsverfahren erst nach Abschluss eines entsprechenden Bebauungsplan-Änderungsverfahrens sinnvoll durchgeführt werden kann.

Zu Frage 3:

Wie zu Frage 2 ausgeführt müsste vor Durchführung von Schutzgebietsverfahren für die Gebiete „In den Plättern“ sowie „Fehrmoor“ seitens des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven bestehendes Baurecht aufgehoben werden.

Da bei einer Baurechtsänderung im Bereich Fehrmoor mit Widerständen einer größeren Zahl von Grundstücksbesitzern gerechnet wird, strebt das Umweltschutzamt zunächst die Erklärung des Gebietes „In den Plättern“ zum Landschaftsschutzgebiet an. Entsprechend dem bereits eingeleiteten Änderungsverfahren kann in 2023 mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nummer 446 „Berberitzenweg / Plätternweg“ gerechnet werden.

Für die erforderliche Änderung des Bebauungsplans Nummer 247 kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Abschätzung zu Einleitung und Abschluss des Verfahrens getroffen werden.

Anfrage 6: Sprachen im Abitur – Was plant der Senat?

Anfrage der Abgeordneten Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

vom 13. Dezember 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Forderung „Alle Sprachen zählen! Kompetenznachweis statt Belegverpflichtung bei der Anrechnung von Sprachen für das Abitur“ des Forschungs- und Entwicklungsprojekt zu transnationaler Mobilität in Schulen, TraMiS, und gibt es von Seiten des Senats Planungen, diese Forderungen modellhaft an einzelnen

Schulstandorten umzusetzen und wenn ja, welche sind es und wie sehen die Pläne zeitlich und inhaltlich aus?

2. Wie wird sich das Land Bremen im Rahmen der Kultusministerkonferenz zu dem Thema „Abiturreform bei der 2. Fremdsprache“ verhalten, welche Forderungen wird es einbringen und welche Reformbedarfe formulieren?

3. Wie bewertet der Senat das integrative Potential des gemeinsamen Fremdsprachenunterrichts, wenn dieser sich für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund als gemeinsame Fremdspracherfahrung und Auseinandersetzung mit anderen Kulturen gestaltet?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Forderung „Alle Sprachen zählen! Kompetenznachweis statt Belegverpflichtung bei der Anrechnung von Sprachen für das Abitur“ resultiert aus dem Forschungs- und Entwicklungsprojekt zu transnationaler Mobilität in Schulen, TraMiS, das sich vor allem der Anerkennung von Mehrsprachigkeit verschrieben hat. Auch der Senat nimmt Mehrsprachigkeit ausdrücklich als hohes Gut individueller wie gesellschaftlicher Identitätsstiftung wahr.

Hinsichtlich der konkreten Forderung der Autorinnen, die Belegverpflichtung der zweiten Fremdsprache für das Abitur prinzipiell durch eine Kompetenzfeststellung in einer beliebigen Sprache zu ersetzen, weist der Senat darauf hin, dass dies eine grundlegende Änderung des bestehenden Regelwerks in den abschlussbezogenen Bildungsgängen nach sich zöge. Dieses gälte insbesondere für den Bildungsgang zum Abitur. Eine so gravierende Modifikation kann nur in Absprache mit den Gremien der Kultusministerkonferenz, KMK, erfolgen und müsste sich zunächst in der Anpassung der KMK-Vereinbarungen zu den verschiedenen Schulstufen niederschlagen. Die KMK-Vereinbarungen sind Grundlage der wechselseitigen Anerkennung der Abschlüsse zwischen den Bundesländern. Bezogen auf das Abitur sichert diese den bremischen Absolvent:innen den Zugang zu allen Universitäten im Bundesgebiet. Entsprechend ist eine bremische Lösung im Alleingang nicht machbar. Das betrifft auch den nachgefragten Modellversuch an einzelnen Schulstandorten. In einem Modellversuch kann nicht von Regelungen im Hinblick auf Abschlüsse Abstand genommen werden. Die Auflage zur Belegverpflichtung der zweiten Fremdsprache gehört hier unmittelbar dazu und ist substantiell für die Bildungsgänge zum Abitur.

Gleichzeitig weist der Senat darauf hin, dass in Bremen – wie in anderen Bundesländern – Landesregelungen bestehen, um insbesondere spät ins deutsche Schulsystem zugewanderten Jugendlichen eine Möglichkeit zu geben, ihre Herkunftssprache als zweite Fremdsprache im Sinne der Belegverpflichtung anerkennen lassen zu können. Diese können am Ende der Sekundarstufe I oder spätestens in der Einführungsphase der Sekundarstufe II eine Sprachfeststellungsprüfung auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens ablegen. Das heißt, für diese Schüler:innengruppe existiert bereits die geforderte Möglichkeit, die zweite Fremdsprache durch ihre Herkunftssprache ersetzen zu können. Das Angebot der Sprachprüfung umfasste 2021 in Bremen immerhin 19 Sprachen, 361 Schüler:innen haben im Frühjahr an den Prüfungen teilgenommen.

Zu Frage 2:

Dem Sekretariat der KMK sind die Ergebnisse der Studie bekannt, die erforderliche Diskussion hat in den Gremien der Kultusministerkonferenz bisher nicht stattgefunden. Selbstverständlich wird sich Bremen an diesem Diskurs beteiligen. Da die Entscheidung für ein Sprachzertifikat anstelle des Sprachunterrichts zwecks Anerkennung der zweiten Fremdsprache nicht nur die ländergemeinsame Anpassung der KMK-Vereinbarung erfordert, sondern auch einen Richtungswechsel in der Bedeutung des schulischen Fremdsprachenunterrichts darstellen würde, sollten in diesem Diskurs auch Fachleute aus der Wissenschaft, wie zum Beispiel Fremdsprachendidaktiker, gehört

werden. Denn der schulische Fremdsprachenunterricht leistet weit mehr, als das eine isolierte, punktuelle Sprachprüfung tun kann. Der Fremdsprachenunterricht sorgt für einen multiperspektivischen Blick auf unterschiedliche Kulturen und weitet den Erfahrungshorizont der Schüler:innen über ihre Alltagswelt hinaus.

Zu Frage 3:

Der Fremdsprachenunterricht leistet einen zentralen Beitrag zur interkulturellen und zur inklusiven Schule. Entsprechend bewertet der Senat das integrative Potential des gemeinsamen Fremdsprachenunterrichts für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund als überaus hoch. Mit der gemeinsamen Fremdsprachenerfahrung wie in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Kulturen und verschiedenen Identitäten lassen sich wesentliche Bildungsziele des Bremischen Schulgesetzes erreichen: Schule soll „zur Achtung der Werte anderer Kulturen“ erziehen.

Der gemeinsame Fremdsprachenunterricht bietet die Möglichkeit einer für alle Schüler:innen gleichberechtigten Lernerfahrung. Das gemeinsame Erlernen und Kennenlernen der eigenen wie der fremden Sprache und Kultur nutzt bewusst die Heterogenität der Lerngruppe. Daraus ergeben sich Einsichten in die Kulturabhängigkeit des eigenen Denkens, Handelns und Verhaltens sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Wahrnehmung und Analyse fremdkultureller Perspektiven als integratives Potenzial. Damit trägt der Fremdsprachenunterricht in hohem Maße zur Diversitätssensibilisierung wie zur Ambiguitätstoleranz als kommunikativer Kompetenz bei.

Anfrage 7: Barrierefreie Jugendfreizeitzentren

Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Thomas Pörschke, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 16. Dezember 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wann wird die nach Paragraph 8 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehene Erfassung der Barrierefreiheit von Bestandsgebäuden vorliegen und welche Rückschlüsse lassen sich daraus auf den Umbaubedarf von Jugendfreizeitheimen schließen?

2. Wie beabsichtigt der Senat eine Prioritätensetzung für die Umbaumaßnahmen vorzunehmen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Gebäude der Jugendfreizeitheimen in Bremen befinden sich im Eigentum des Sondervermögen Immobilien und, SVIT, betrieben werden sie von verschiedenen freien Trägern.

Für die Erfassung der Barrierefreiheit der Gebäude im Sondervermögen Immobilien und Technik hat Immobilien Bremen ein digitales Barrierekataster entwickelt. Die Liegenschaften werden nun laufend begangen und die Informationen in das Barrierekataster übernommen. Es ist beabsichtigt, dieses Kataster innerhalb der im Behindertengleichstellungsgesetz vorgegebenen Frist bis Anfang 2023 fertigzustellen.

Im Endergebnis soll diese Datenbank dazu dienen, raumweise über die Nutzbarkeit durch Menschen mit Behinderung zu informieren und entsprechende Aussagen über Bauteile der äußeren und inneren Erschließung zu treffen. Das Kataster ist somit Grundlage für Pläne zum weiteren Abbau von Barrieren.

Zu Frage 2:

Die Herstellung von Barrierefreiheit in den öffentlichen Gebäuden ist klares Ziel des Senats. Angestrebt wird eine vollständige Barrierefreiheit der Gebäude. Art und Umfang der barrierefreien Ausgestaltung sind in jedem Einzelfall im Rahmen der Planung

nach der Richtlinie Bau zu bestimmen. Die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit müssen bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sein. In Kombination mit organisatorischen Maßnahmen soll die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit dem Nutzungszweck des jeweiligen Gebäudes entsprechend sichergestellt werden. Die Planung von Umbaumaßnahmen erfolgt nach Fertigstellung des Barrierekatasters. Die Beseitigung von Barrieren wird in der Regel im Rahmen der bestehenden Bauprogramme erfolgen, wie dem jährlich fortgeschriebenen Gebäudesanierungsprogramm. Prioritäten werden auch mit den Trägern abzustimmen sein, die die Jugendfreizeitheime betreiben, da sie mit den jeweiligen Nutzungskonzepten in Verbindung stehen. Bei laufenden Baumaßnahmen werden bauliche Barrieren selbstverständlich bereits heute soweit möglich abgebaut. Diese Aufgabe wird durch die Einbindung des Landesbehindertenbeauftragten in die Planungsabläufe unterstützt.

Anfrage 8: Digitales Lernen und Arbeiten an Schule: Steht die Dienstvereinbarung und was regelt sie?

Anfrage der Abgeordneten Prof. Dr. Hauke Hiltz, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP
vom 16. Dezember 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat, vor dem Hintergrund einer Debatte zum Arbeitsschutz am digitalen Arbeitsplatz und im Homeoffice, die Tatsache, dass Schülerinnen und Schüler auch in den späten Nachmittag- und Abendstunden sowie am Wochenende von ihren Lehrerinnen und Lehrern digital Aufgaben übermittelt bekommen, die oft zeitnah zu erledigen sind?
2. Sieht eine Dienstvereinbarung zum Umgang mit digitalen Medien auch Regelungen zur in Punkt 1. genannten Praxis vor und wenn ja, wie sehen diese Regelungen aus; wenn nicht, warum nicht?
3. Seit wann liegen Vereinbarungen und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Online-Unterricht und zum Einsatz von digitaler Kommunikation und digitalen Medien in Form von einer Dienstvereinbarung mit den Lehrerinnen und Lehrern vor, welche thematischen Bereiche umfasst diese, wann wurde sie unterzeichnet beziehungsweise wie ist der Stand der Bearbeitung und wo kann sie eingesehen werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Laut Gesetz zur Regelung der Arbeitszeitaufteilung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, sind Lehrkräfte bei Aufgaben, die über ihre Unterrichts- und Präsenzzeiten hinausgehen, zeitlich nicht gebunden, siehe Paragraf 1a BremLAAufG. Dazu zählt auch die Unterrichtsvor- und -nachbereitung, die das Einstellen und die Korrektur von Aufgaben in digitaler Form umfasst. Lehrkräfte nutzen für diesen Teil ihrer Arbeit häufig auch die Abendstunden sowie Wochenenden. Dabei ist zu anzu-merken, dass Lehrkräfte regelmäßig auch am Nachmittag durch Unterrichts- und Präsenzzeiten gebunden sind. Viele Lehrkräfte nutzen die Flexibilität ihrer Arbeitszeit für die Vor- und Nachbereitung auch zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies spiegelt sich auch in der itslearning-Nutzungsstatistik wider. Die Übermittlung von Aufgaben an Wochenenden, am späten Nachmittag oder abends ist aus Sicht des Senats unproblematisch, sofern von Schüler:innen nicht verlangt wird, diese unmittelbar zur Kenntnis zu nehmen und sofern eine angemessene Frist zur Erledigung der Aufgaben gesetzt wird.

Zu Frage 2:

Dienstvereinbarungen werden zwischen der Dienststellenleitung und dem zuständigen Personalrat auf der Grundlage des Bremischen Personalvertretungsgesetzes geschlossen. Vergleiche dazu die Ausführungen zu Frage 3. Regelungen, die Rechte und Pflichten von Schüler:innen betreffen, werden grundsätzlich nicht in Form einer Dienstvereinbarung getroffen.

Art und Umfang von Aufgabenstellungen liegen grundsätzlich im Regelungsbereich der Schulen und der Lehrkräfte vor Ort. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, dass es ein grundsätzliches Problem mit im Umfang oder zeitlich ausufernden Aufgaben in digitaler Form gäbe, sodass sich aus Sicht des Senats kein Regelungsbedarf ergibt. Derartige Konflikte sollten auf Gesprächsebene an der jeweiligen Schule geklärt werden. Sollte das im Einzelfall nicht möglich sein, bietet das Bremische Schulverwaltungsgesetz aus Sicht des Senats hinreichend Möglichkeiten, um Konflikte mit Hilfe der Schulgremien beizulegen, zumal die Mitbestimmungsrechte von Schüler:innen und Eltern in der Schulkonferenz durch die jüngste Änderung des BremSchVwG gestärkt wurden.

Zu Frage 3:

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde eine Dienstvereinbarung zur Nutzung der dienstlichen E-Mail am 30. Mai 2017 von den Beschäftigtenvertretungen der dortigen Schulen und dem Magistrat unterzeichnet.

Thematisch umfasst die Vereinbarung insbesondere Regelungen zu technischen Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Teilnahme an der Kommunikation mit elektronischen Medien, zur außerunterrichtlichen Arbeitszeitgestaltung, zur Abgrenzung von Arbeitszeit und Privatleben sowie Regelungen zum Schutz der Beschäftigten vor einer „Mail-Flut“.

Die geänderte Fassung der „Dienstvereinbarung zu der Lernplattform „itslearning“ wurde am 22. Februar 2021 von den Beschäftigtenvertretungen der Schulen Bremerhavens und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven unterzeichnet.

Die „Dienstvereinbarung zur verbindlichen Einführung der IT- gestützten Unterrichts- und Vertretungsplanung mit der Software „Untis““ wurde am 21. Juni 2021 von den Beschäftigtenvertretungen der Schulen Bremerhavens und dem Magistrat unterzeichnet. Neben der Unterrichts- und Vertretungsplanung unterstützt das IT-Verfahren „Untis“ die Planung von Pausenaufsichten, das Generieren von Berichten für die schulinterne Steuerung und Information von Schulgremien sowie die Veröffentlichung von Stunden- und Vertretungsplänen.

Die abgeschlossenen Dienstvereinbarungen können von den beteiligten Parteien in „itslearning“ eingesehen werden. Eine Veröffentlichung für Dritte ist nicht vorgesehen, sie können auf Wunsch durch das Schulamt zugesendet werden.

In der Stadtgemeinde Bremen wurde am 5. Februar 2020 eine Dienstvereinbarung zur Nutzung dienstlicher E- Mail-Adressen von Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal der Schulen geschlossen, in der die technischen Funktionen und Dienste aufgeführt werden und die Rechte und Pflichten der Nutzer:innen festgelegt werden.

Die geänderte Fassung der „Dienstvereinbarung zu der Lernplattform „itslearning“ wurde am 4. November 2021 von den Beschäftigtenvertretungen der Schulen Bremens und der Senatorin für Kinder und Bildung unterzeichnet.

Die „Dienstvereinbarung zur verbindlichen Einführung der IT- gestützten Unterrichts- und Vertretungsplanung mit der Software „Untis““ wurde im Februar 2018 von den Beschäftigtenvertretungen der Schulen Bremens und der Senatorin für Kinder und Bildung unterzeichnet. In der Dienstvereinbarung werden grundsätzliche Planungsvorgaben für das Programm, Rechte und Pflichten der Nutzer, sowie nötige Qualifizierungsmaßnahmen festgelegt.

Eine Dienstvereinbarung zum Einsatz von Videokonferenzsoftware befindet sich derzeit in Verhandlung.

Die aktuell gültigen Dienstvereinbarungen können unter anderem auf der Homepage der Personalrats Schulen Bremen eingesehen werden.

Die aktuell geltenden Dienstvereinbarungen, sofern sie die Arbeitsorganisation von Lehrkräften berühren, wirken der Entgrenzung der Arbeitszeit von Lehrkräften entgegen, indem sie eine Verpflichtung zur Arbeit an Wochenenden oder in den Abendstunden ausschließen, ohne sie gleichzeitig zu verbieten.

Alle aktuellen Dienstvereinbarungen die die Digitalisierung berühren, berücksichtigen die neu geschaffene Ausstattung mit dienstlichen Endgeräten nicht, sodass sie grundsätzlich einer Überarbeitung bedürfen.

Mit dem Personalrat Schulen Bremen und dem Personalrat Schulen Bremerhaven besteht grundsätzliche Einigkeit, dass eine Vereinheitlichung der Dienstvereinbarungen im Bereich der Digitalisierung sinnvoll wäre. Eine solche umfassende Dienstvereinbarung wäre die bundesweit erste ihrer Art, und es wird in Abstimmung mit den Personalräten angestrebt, diese noch im laufenden Kalenderjahr abzuschließen.

Mit dem Personalrat Schulen in Bremen werden in einem ersten Schritt die derzeit geltenden Dienstvereinbarungen überarbeitet und die Dienstvereinbarung zu Videokonferenzen verhandelt und geschlossen, die dann später eine Verhandlungsgrundlage für eine umfassende Dienstvereinbarung bilden.

Anfrage 9: Anschlag auf das OHB-Gebäude in Bremen Horn-Lehe in der Silvesternacht durch unbekannte Täter

Anfrage des Abgeordneten Peter Beck (BIW)
vom 6. Januar 2022

Ich frage den Senat:

1. Stuft der Senat diesen schweren Brandanschlag auf das OHB-Gebäude in Bremen-Horn inzwischen als linkterroristische Tat ein oder wiederum nur als Straftat einiger Krimineller, so wie sich Herr Bovenschulte öffentlich dazu äußerte?
2. Wie groß ist die Ermittlungsgruppe des Staatsschutzes hinsichtlich dieser vermeintlich politisch motivierten Tat und erhält der Bremer Staatsschutz offiziell Unterstützung von Experten durch die Bundesanwaltschaft/das Bundeskriminalamt und wenn nicht, warum nicht?
3. Stimmt uns der Senat zu, wenn wir von der BIW sagen, dass es hinsichtlich der Ergreifung von linkspolitischen Straftätern hier in Bremen nur mäßige bis überhaupt keine Ermittlungserfolge gibt und woran liegt dies aus Sicht des Senats?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In einem als authentisch bewerteten Selbstbeichtigungsschreiben haben sich selbsternannte „Autonomen Antimilitarist:innen“ zu dem Anschlag auf die OHB bekannt. Die Polizei Bremen ermittelt wegen schwerer Brandstiftung und des Anfangsverdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung. Dies wird seitens der Staatsanwaltschaft noch geprüft.

Von dem Verdacht einer terroristischen Tat kann erst gesprochen werden, wenn die Generalbundesanwaltschaft wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung ermittelt.

Der Senat erkennt bei der Tat jedoch mindestens ein besorgniserregendes Merkmal von Terrorismus als aggressivste und militanteste Form des politischen Extremismus. Denn durch den Anschlag wurden die Leben der Sicherheitskräfte in Gefahr gebracht.

Zu Frage 2:

Bei der neu eingerichteten Organisationseinheit handelt es sich um eine eigenständige Sonderkommission. Die genaue Mitarbeiteranzahl steht noch nicht abschließend fest,

wird sich aber je nach Arbeitsphase zwischen 10 bis 15 Personen bewegen. Darüber hinaus wird die SOKO von Expert:innen anderer Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamts unterstützt.

Zu Frage 3:

Seit Einführung des Definitionssystems „politisch motivierte Kriminalität“ im Jahr 2001 steigen die Fallzahlen im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität links. Ermittlungen im Bereich von linksextremistischen Straftaten erweisen sich bundesweit als äußerst herausfordernd. Die Aufklärungsquote ist hier unterdurchschnittlich gering. Hintergrund ist unter anderem das konspirative Agieren in abgeschotteten Kleingruppen. Bei den Tatbegehungen wird gezielt ein Modus Operandi mit möglichst geringer auswertbarer Spurenlage, wie zum Beispiel Branddelikte, gewählt. Die Bekämpfung des Linksextremismus ist nach Überzeugung des Senats eine langfristige Aufgabe, die unabhängig von den Ermittlungserfolgen beständig wahrgenommen werden muss.

Anfrage 10: Beschwerde gegen OTB-Urteil beim Bundesverwaltungsgericht

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Raschen, Susanne Grobien, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU
vom 6. Januar 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie begründet der Senat die Entscheidung vom 21. Dezember 2021, gegen das Urteil des Bremer Oberverwaltungsgerichtes, OVG, vom 2. November 2021 zum Offshore-Terminal Bremerhaven, OTB, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen?
2. Wie bewertet der Senat die Einschätzung des OVG, dass der Wille bei diesem Senat und der ihn tragenden Regierungskoalition zum Bau des OTB nicht mehr erkennbar war?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Senats haben die Senatorin für Wissenschaft und Häfen als Beigeladene im Verfahren und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau als Beklagte fristgerecht zum 23. Dezember 2021 beantragt, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 2. November 2021 über die Nichtzulassung der Revision aufzuheben und die Revision zuzulassen.

Für eine Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde sieht der Senat unter anderem, dass das OVG in seiner Urteilsbegründung die hohen Anforderungen an die Feststellung der Funktionslosigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfüllt. Wesentliche Anknüpfungspunkte dafür sieht der Senat in den gerichtlichen Feststellungen zum Durchführungswillen und zur Finanzier- und Realisierbarkeit, die dem Gericht nach Auffassung der Beklagten sowie der Beigeladenen unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung nicht zustehen.

Zu Frage 2:

Der Senat hat zu keinem Zeitpunkt Beschlüsse gefasst, die eine Beendigung des Projekts zum Gegenstand hatten. Die Regierungskoalition hat in ihrer „Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 20. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2019 bis 2023“ festgelegt, dass in den laufenden OTB-Gerichtsverfahren sämtliche Rechtsmittel ausgeschöpft werden sollen. Sodann ist festgelegt, dass auf der Grundlage einer bestandskräftigen Zulassung und der dann zu erwartenden ver-

änderten Ausbauziele und Branchenentwicklung sowie einer aktualisierten Überprüfung des Bedarfes und der Wirtschaftlichkeit eine finale politische Investitionsentscheidung getroffen werden wird. Insoweit greift das OVG diesem politischen Willensbildungsprozess vor.

Anfrage 11: Umsetzung des Projekts "Sprungbrett Pflege" zur Fachkräftesicherung in der Altenpflege

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 11. Januar 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wann und mit wie vielen Teilnehmenden ist das Projekt gestartet?
2. Inwiefern entsprechen die Teilnehmenden dem ursprünglichen Vorhaben, vorrangig Geflüchtete, Alleinerziehende und Langzeitarbeitslose für den Pflegeberuf/Pflegehelfer in der Altenpflege zu qualifizieren?
3. Welche finanziellen Mittel der im Jahr 2017 beschlossenen 220 Tausend Euro pro anno, stehen für die Durchführung aktuell noch zur Verfügung?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das Projekt „Sprungbrett Pflege“ ist am 15. Oktober 2021 bei der Arbeiterwohlfahrt AWO Arbeit und Beschäftigung in Bremerhaven gestartet. Aktuell befindet sich die AWO in der Konzeptionsphase und in der Phase der Akquirierung von Teilnehmenden. Es liegen mehrere Anfragen von interessierten Personen aus Syrien, Kosovo, Marokko und Italien vor. Zwei Teilnehmende konnten bereits aufgenommen werden und befinden sich aktuell in einem Praktikum. Wegen der aktuellen Pandemielage wurden die persönlichen Beratungsgespräche auf ein Minimum reduziert, wobei Stand 18. Januar 2022 zehn Beratungsgespräche stattgefunden haben, so dass in den kommenden Wochen mit der Aufnahme weiterer Teilnehmender gerechnet werden kann.

Der Beginn der Hauptphase der Vorqualifizierung ist wegen der sich kürzlich verschärften Coronasituation vom 15. Januar 2022 auf voraussichtlich 1. März 2022 verschoben worden. Aktuell werden aus Pandemiegründen bei der AWO Arbeit und Beschäftigung generell keine Gruppenangebote durchgeführt.

Zu Frage 2:

Der Bedarf wird von Seiten des Anbieters vorwiegend bei der Gruppe der Geflüchteten gesehen. Je nach Bedarfslage soll die Maßnahme für Alleinerziehende und Langzeitarbeitslose geöffnet werden.

Zu Frage 3:

Es wurden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 jeweils 220 000 Euro für das Programm „Fachkräftesicherung in der Altenpflege“ vorgesehen, so dass insgesamt 440 000 Euro zur Verfügung stehen. Hiervon stehen noch circa 176 000 Euro an bislang nicht verplanten Restmitteln zur Verfügung.

Für das Projekt „Sprungbrett Pflege“ wurde für die Monate Oktober bis Dezember 2021 eine Abschlagszahlung in Höhe von circa 29 000 Euro für die angefallenen Personal- und Sachkosten ausgezahlt. Für das Jahr 2022 sind für das Projekt weitere 145 000 Euro eingeplant.

Weitere Mittel wurden zur Finanzierung der Personalkosten der Koordinierungsstelle der Bremer Pflege-initiative in 2021 und 2022 verwendet beziehungsweise sind hierfür eingeplant.

Anfrage 12: Testungen von Kindern: zuverlässig und wohnortnah!

Anfrage der Abgeordneten Dr. Solveig Eschen, Ilona-Osterkamp-Weber, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 18. Januar 2022

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die aktuellen Testmöglichkeiten für Kinder in Bremen und Bremerhaven hinsichtlich Tests zur Entlassung aus Isolation und Quarantäne bezüglich der örtlichen Erreichbarkeit und kindgerechten Durchführung der Tests?
2. Wie bewertet der Senat den Ansatz, wohnortnah Kinderteststellen, zum Beispiel in Apotheken, in den Stadtteilen Bremens und Bremerhavens einzurichten, die kindgerechte Testmöglichkeiten mit Lolli-Antigen- und Lolli-PCR-Tests anbieten?
3. Welche Vorbereitungen trifft der Senat, um Familien mit Kindern in Bremen und Bremerhaven solche kindgerechten und wohnortnahen Testmöglichkeiten mit Antigen- und PCR-Tests zu bieten?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die örtliche Erreichbarkeit der Testmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Stadt Bremen und Bremerhaven ist sichergestellt und werden weiterhin durch Neubeauftragungen erweitert. Derzeit wird mit den Testzentren geklärt, ob kindgerechte Tests durchgeführt werden können beziehungsweise geplant sind. Mitarbeiter:innen sollen entsprechend geschult werden.

Zu Frage 2:

Neben den Angeboten aus Testzentren sind Apotheken und Arztpraxen wichtige Elemente der Teststrategie in Bremen und Bremerhaven. Die Entscheidung, kindgerechte Testmöglichkeiten einzurichten, obliegt den Einrichtungen selbst und kann seitens SGFV nur vorgeschlagen werden.

Zu Frage 3:

Siehe auch Beantwortung Frage 1 und 2

Zurzeit werden in der Stadt Bremen und in der Stadt Bremerhaven Teststellen mit entsprechenden kindgerechten Testmöglichkeiten ermittelt. Diese werden auf der Website der SGFV in der Übersicht über die Testzentrumsangebote aufgenommen und mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

Wohnortnahe Testmöglichkeiten sind durch die steigende Zahl von Testzentren größtenteils sichergestellt und werden fortlaufend ergänzt.